

II-4624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 23761J

1988-06-27

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. PARTIK-PABLE, PROBST
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Verleihung des Exekutivdienstzeichens

Mit dem Bundesgesetz Nr. 521 vom 26. November 1985 wurde ein Exekutivdienstzeichen geschaffen, von dessen Verleihung ein großer Personenkreis, nämlich alle bereits in Ruhestand getretenen Exekutivbeamten, ausgeschlossen wurde, der Österreich große Dienste erwiesen hat. Gerade die Exekutivbeamten, die ihren Dienst in den ersten Stunden der Zweiten Republik versehen haben, haben sich um die Verleihung dieses Ehrenzeichens aber mehr als verdient gemacht. Da sie aber aufgrund ihrer Pensionierung nicht mehr dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesministeriums für Justiz angehören, werden sie in § 2 dieses Gesetzes von der Verleihung ausgeschlossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten erblicken darin eine Verletzung des in der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatzes und richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen werden pensionierte Exekutivbeamte von der Verleihung des Exekutivdienstzeichens ausgeschlossen?
2. Sind Sie bereit, aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes und des Verdienstes der Exekutivbeamten, die bereits in Ruhestand getreten sind, bei Erfüllung der notwendigen Erfordernisse auch Personen die nicht mehr dem Personalstand dem Bundesministerium für Inneres angehören, das Exekutivdienstzeichen zu verleihen?